

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

Neue Regelungen für Feuerstätten

26

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------|----|
| Vorwort | 3 |
| Feuerstätten | 4 |
| Formblätter | 7 |
| Grenzwerte | 9 |
| Feinstaub | 10 |
| Begriffe | 12 |

Impressum:

| | |
|--------------------------------|---|
| Herausgeber: | Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH Hans-Ulrich Thalhofer Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken Telefon: (06 81) 58 09-206 Telefax: (06 81) 58 09-222-206 E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de |
| Redaktion: | Dr. Stephan Hirsch |

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise, die sich aus der Praxis ergeben, ist der Herausgeber dankbar (Stand 12/ 2010).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes.

Vorwort

Für die Betreiber von Feuerungsanlagen haben sich im letzten Jahr einige wesentliche Änderungen ergeben. Das bezieht sich zum einen auf technische Anforderungen an die Feuerungsanlage selbst, zum anderen aber auch auf die Organisation der Kehr-, Mess- und Prüfintervalle durch den Schornsteinfeger. Ob dadurch erkennbare Verbesserungen hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit von gesetzlichen Vorgaben und deren Durchführung entstanden sind, muss der Kunde selbst entscheiden.

Nach wie vor stellt der Schornsteinfeger sicher, dass der Betrieb einer Feuerstätte hinsichtlich Sicherheit und Brandschutz, aber auch bezüglich Energienutzung und Umweltschutz die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Der Betreiber einer solchen Anlage muss wissen, nach welchen gesetzlichen Vorgaben welche Tätigkeit bzw. Messung zu welchem Termin durchzuführen ist.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass der sichere und umweltschonende Betrieb einer Feuerungsanlage eine klare, nachvollziehbare Tätigkeit darstellt, die gemäß unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben überwacht und geprüft wird.

Es erscheint sinnvoll, an erforderlicher Stelle die gesetzlichen Vorgaben im Original zu zitieren. Damit wird dem Leser auch optisch vermittelt, mit welchen Formularen er bei einer Überprüfung/Messung konfrontiert wird.

Diese stammen in der Regel aus folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- Erste Bundesimmissionsschutzverordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO)
- Schornsteinfegergesetz (SchfG)
- Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchFHwG)

Der Feuerstättenbescheid

Der Bezirksschornsteinfeger kündigt den Termin der beabsichtigten Kehrung, Überprüfung und Feuerstättenschau wie bisher vor der Durchführung an.

Diese Arbeiten sollen – einvernehmlich mit dem Eigentümer/Betreiber – in möglichst gleichen Zeitabständen und auch in einem Arbeitsgang durchgeführt werden. Sie beziehen sich auf Anlagen zur Verbrennung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch bei festen Brennstoffen möglich.

Bei der Durchführung der Feuerstättenschau erstellt der Schornsteinfeger eine Bescheinigung als Ergebnis der überprüften Feuer- und Betriebssicherheit.

Die Bewertung kann folgendermaßen ausfallen:

- Keine sichtbaren Mängel festgestellt
- Geringfügige Mängel festgestellt, die mündlich mitgeteilt wurden
- Mängel festgestellt, die schriftlich mitgeteilt werden

Der Feuerstättenbescheid enthält zudem eine Übersicht über die erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten an den einzelnen Feuerstätten:

(Beispiel: Ölzentralheizung, älter als 12 Jahre)

| Nr. | Anlage | 1. Termin | 2. Termin | 3. Termin | Durchzuführende Arbeiten |
|-----|----------------|-------------------------|-------------------|-------------------|------------------------------------|
| 1 | Schornstein | März – April (jährlich) | | | Überprüfung gem. KÜO, Anlage 1,2.6 |
| 2 | Zentralheizung | März – April (jährlich) | | | Überprüfung gem. KÜO, Anlage 1,2.6 |
| 3 | Zentralheizung | März – April 2012 | März – April 2014 | März – April 2016 | Messung gem. 1. BlmschV, § 15 |

Damit kann der Betreiber eindeutig feststellen, an welchen Terminen eine Überprüfung nach KÜO oder 1. BlmSchV ansteht. Letztere gilt jetzt bereits für Anlagen ab 4 kW. Bisher war die Mindestleistung 11 kW (Gas/Öl) bzw. 15 kW (Festbrennstoff). Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid seitens des Betreibers hat keine aufschiebende Wirkung.

Nachfolgend eine **Übersicht über die Prüfintervalle** in Abhängigkeit von der Feuerungsanlage (nach Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks).

Es ist zu beachten, dass Anlagen ab einem Alter von 12 Jahren und mehr zweijährlich (statt dreijährlich für < 12 Jahre) zu prüfen sind.

Eine freiwillige jährliche Messung kann die Wirtschaftlichkeit der Anlage bei geringen Zusatzkosten verbessern (Öl: 12,38 €, Gas: 7,82 €).

Gasfeuerungsanlagen

| Betriebsweise | Brennwert-nutzung | Besonderheit | Bundes-KÜO | 1. BImSchV | |
|---|---|---|--------------|--------------------|------------------|
| | | | | älter als 12 Jahre | bis 12 Jahre alt |
| Raumluftab-hängige Gasfeuerstätte | ohne Brennwert-nutzung | - | jährlich | alle 2 Jahre | alle 3 Jahre |
| | | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungs-prozesses | jährlich | alle 5 Jahre | alle 5 Jahre |
| | mit Brennwert-nutzung | Unterdruck-Abgasanlage | jährlich | - | - |
| | | Überdruck-Abgasanlage | alle 2 Jahre | - | - |
| | | Überdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungs-prozesses | alle 3 Jahre | - | - |
| | | - | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre | alle 3 Jahre |
| ohne Brennwert-nutzung | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungs-prozesses | alle 3 Jahre | alle 5 Jahre | alle 5 Jahre | |
| | mit Brennwert-nutzung | - | alle 2 Jahre | - | - |
| Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungs-prozesses | | alle 3 Jahre | - | - | |

Ölfeuerungsanlagen

| Betriebsweise | Brennwert-nutzung | Besonderheit | Bundes-KÜO | 1. BImSchV | |
|--|------------------------|---|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | | | | älter als 12 Jahre | bis 12 Jahre alt |
| Ölfeuerstätte bei nicht ausschließlicher Verbrennung von schwefelarmem Heizöl | ohne Brennwert-nutzung | - | jährlich | alle 2 Jahre | alle 3 Jahre |
| | | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | jährlich | alle 5 Jahre | alle 5 Jahre |
| | mit Brennwert-nutzung | - | jährlich | alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO |
| | | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | jährlich | alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO |
| Raumluftabhängige Ölfeuerstätte zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl | ohne Brennwert-nutzung | - | jährlich | alle 2 Jahre | alle 3 Jahre |
| | | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | jährlich | alle 5 Jahre | alle 5 Jahre |
| | mit Brennwert-nutzung | Unterdruck-Abgasanlage | jährlich | alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO |
| | | Unterdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | jährlich | alle 5 Jahre nur Ruß und CO | alle 5 Jahre nur Ruß und CO |
| | | Überdruck-Abgasanlage | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO |
| Überdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | alle 3 Jahre | alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO | | |
| Raumluftunabhängige Ölfeuerstätte zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl | ohne Brennwert-nutzung | - | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre | alle 3 Jahre |
| | | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | alle 3 Jahre | alle 5 Jahre | alle 5 Jahre |
| | mit Brennwert-nutzung | - | alle 2 Jahre | alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO |
| | | Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ¹⁾ | alle 3 Jahre | alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO | alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO |

¹⁾Diese Technik ist zzt. noch nicht verfügbar.

Formblatt zum Nachweis der durchgeführten Schornsteinfegerarbeiten

(Anlage 2, KÜO)

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde

Tag der Überprüfung und Messung:

Art der Überprüfung und Messung:
§ 1 KÜO und ggf. wiederkehrend nach § 15 1. BImSchV

Ausfertigung für den

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Gebäudeteil:

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490)

| | | |
|--|------------------|-----------------------------|
| Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung | Leistungsbereich | Nennleistung |
| Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung | Brennerart | Leistungsbereich Brennstoff |
| Feuerstättenart | Art der Anlage | |

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):

| | | | |
|--------------------------|---------------------------|--|-----|
| Verbrennungsluft/Lüftung | Abgasabzug | Abgasleitung | |
| Feuerstätte | an der Strömungssicherung | O ₂ -Gehalt im Abgas | % |
| Befestigung/Abstände | in Brennerhöhe | unverdünnter CO-Gehalt | ppm |
| äußerer Zustand | an anderer Stelle | O ₂ -Differenz im Ringspalt | % |
| Brenner/Heizgasweg | Abgasklappe | Lufttemperatur im Ringspalt | °C |
| Flammenbild | Verbindungsstück | Druckdifferenz im Ringspalt | Pa |

Folgende Mängel wurden festgestellt: Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
 Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
 Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

| | | | | | |
|---|----|-----------------------------------|------------------|-----------------|----|
| Messergebnis gemäß 1. BImSchV: | | Grenzwert für Abgasverlust | | % | |
| Wärmeträgertemperatur | °C | Verbrennungslufttemperatur | °C | Abgastemperatur | °C |
| Sauerstoffgehalt im Abgas | % | Druckdifferenz | Pa | Abgasverlust | % |
| <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. | | | Messunsicherheit | % | |
| <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen. | | | | | |
| Bemerkungen: | | | | | |

| | | |
|-------|--------------|--|
| Datum | Unterschrift | Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann. |
|-------|--------------|--|

Flüssige Brennstoffe

Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde

Tag der Überprüfung und Messung:

Art der Überprüfung und Messung:
§ 1 KÜO und ggf. wiederkehrend nach § 15 1. BImSchV

Ausfertigung für den

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Gebäudeteil:

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490)

| | | |
|--|------------------|------------------|
| Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung | Leistungsbereich | Nennleistung |
| Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung | Brennerart | Leistungsbereich |
| | | Brennstoff |
| Feuerstättenart | Art der Anlage | |

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):

| | | | |
|--------------------------|--------------------|--|----|
| Verbrennungsluft/Lüftung | Brenner/Heizgasweg | Verbindungsstück | |
| Feuerstätte | Abgasabzug | Abgasleitung | |
| Befestigung/Abstände | in Brennerhöhe | O ₂ -Differenz im Ringspalt | % |
| äußerer Zustand | an anderer Stelle | Druckdifferenz im Ringspalt | Pa |

Folgende Mängel wurden festgestellt:
 Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
 Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
 Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

| | | | | | |
|---|----|----------------------------|--------------------|------------------|-------|
| Messergebnis gemäß 1. BImSchV: | | Grenzwerte: | Rußzahl | Ölderivate | keine |
| Rußzahl-Einzelwerte | | | Rußzahl-Mittelwert | Abgasverlust | % |
| Wärmeträgertemperatur | °C | Verbrennungslufttemperatur | °C | Abgastemperatur | °C |
| Sauerstoffgehalt im Abgas | % | Druckdifferenz | Pa | Abgasverlust | % |
| <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. | | | | Messunsicherheit | % |
| <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen. | | | | | |
| Bemerkungen: | | | | | |

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Datum _____ Unterschrift _____

Grenzwerte nach der 1. BImSch-V

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen dürfen die für Feuerstätte ermittelten Abgasverluste die nachfolgend genannten Prozentsätze nicht überschreiten:

| Nennwärmeleistung in Kilowatt | Grenzwerte für die Abgasverluste in Prozent |
|----------------------------------|--|
| $\geq 4 \leq 25$ | 11 |
| $> 25 \leq 50$ | 10 |
| > 50 | 9 |

Flüssige Brennstoffe

Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 1 nicht überschreitet,
2. die Abgase nach der vorgenommenen Prüfung frei von Ölderivaten sind,
3. die Grenzwerte für die Abgasverluste (s.o.) eingehalten werden und
4. die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1.300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten.

Reduktion von Feinstaub und Kohlenmonoxid bei festen Brennstoffen

Für neu errichtete Anlagen gilt ein zweistufiger Grenzwert:

| | Brennstoff nach § 3 Absatz 1 (Seite 11) | Nennwärmeleistung (Kilowatt) | Staub (g/m ³) | CO (g/m ³) |
|---|---|------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Stufe 1: Anlagen, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden | Nummer 1 bis 3 a | $\geq 4 \leq 500$ | 0,09 | 1,0 |
| | | > 500 | 0,09 | 0,5 |
| Stufe 2: Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden | Nummer 4 bis 5 | $\geq 4 \leq 500$ | 0,10 | 1,0 |
| | | > 500 | 0,10 | 0,5 |
| | Nummer 5 a | $\geq 4 \leq 500$ | 0,06 | 0,8 |
| | | > 500 | 0,06 | 0,5 |
| | Nummer 6 bis 7 | $\geq 30 \leq 100$ | 0,10 | 0,8 |
| | | $> 100 \leq 500$ | 0,10 | 0,5 |
| | | > 500 | 0,10 | 0,3 |
| | Nummer 8 und 13 | $\geq 4 < 100$ | 0,10 | 1,0 |
| | Nummer 1 bis 5 a | ≥ 4 | 0,02 | 0,4 |
| | | $\geq 30 \leq 500$ | 0,02 | 0,4 |
| > 500 | | | 0,02 | 0,3 |
| Nummer 8 und 13 | $\geq 4 < 100$ | 0,02 | 0,4 | |

Für bereits installierte Feuerungsanlagen > 4 kW wird durch den Bezirksschornsteinfeger im Rahmen einer Feuerstättenschau bis 31.12.2012 festgelegt, ab welchem Zeitpunkt die Grenzwerte der Stufe 1 einzuhalten sind. Es gilt:

| Zeitpunkt der Errichtung | Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 |
|---|--|
| bis einschließlich 31. Dezember 1994 | 1. Januar 2015 |
| vom 1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 2004 | 1. Januar 2019 |
| vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 21. März 2010 | 1. Januar 2025 |

Bis zum Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist müssen folgende Grenzwerte eingehalten werden: Feinstaub max. 150 mg/m³; CO 0,3 bis 4 g/m³ (je nach Brennstoff und Nennwärmeleistung).

Für Anlagen von 4 bis 15 kW gelten in der Übergangsfrist keine Grenzwerte.

Für alle Anlagen gilt, dass die Nichteinhaltung der Werte nach der Übergangsfrist zwangsläufig die Außerbetriebnahme zur Folge hat.

Für Einzelraumfeuerungsanlagen gelten gesonderte Regelungen. Je älter die Anlage, umso früher hat eine Nachrüstung oder Außerbetriebnahme zu erfolgen. Für jede Feuerstätte ist im Bescheid festgelegt, welche konkreten festen Brennstoffe eingesetzt werden dürfen.

| Datum auf dem Typschild | Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme |
|---|--|
| bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar | 31. Dezember 2014 |
| 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984 | 31. Dezember 2017 |
| 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994 | 31. Dezember 2020 |
| 1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010 | 31. Dezember 2024 |

Der Grenzwert für diese Anlagen (vor dem 22.03.2010) liegt bei 150 mg Feinstaub pro m³ Abluft und bei 4 mg/m³ Kohlenmonoxid bis zum Zeitpunkt der Nachrüstung. Für Neuanlagen (ab dem 22.03.2010) gilt: Staub 75 mg/m³, CO 2,0 bis 2,5 g/m³. (bei der Nutzung von Holzpellets gilt: Staub 50 bzw. 30 mg/m³ und CO 0,4 g/m³).

Zugelassene Brennstoffe nach § 3 (1) 1. BImSchV*:

| |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, 2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks, 3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf, 3. a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005, 4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen, 5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde, 5. a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität, 6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, 7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, 8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen, 13. Sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach Absatz 5 einhalten |
|--|

* für eine Reihe von zugelassenen Brennstoffen gibt es zum Teil erhebliche Einschränkungen.

Begriffsbestimmungen (nach KÜO, Anhang 4)

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. „Abgaskanal“: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. „Abgasleitung“: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. „Abgasrohr“: Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. „Abgasweg“: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;
9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
11. „Feuerungsanlage“ (abweichend von der bauordnungsrechtlichen Begriffsbestimmung): Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;

12. „Gebäude“: Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
13. „Heizgasweg“: Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;
14. „Luft-Abgas-System“: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschaft aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
15. „notwendige Abluftanlage“:

| |
|--|
| a.) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann, |
| b.) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet; |
16. „notwendige Verbrennungsluftanlage“: Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
17. „Nutzungseinheit“: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z.B. Wohnung);
18. „ortsfester Verbrennungsmotor“: Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
19. „Räucheranlage“: Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
20. „Raumluftunabhängige Feuerstätte“: Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;
21. „Schornstein“: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. „Senkrechter Teil der Abgasanlage“: Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;

23. „Verbindungsstück“: Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
24. „Wärmepumpe“ Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Publikationsliste

| | | | |
|----------------------------|--|------|-----------|
| ➤ Der HWK-Umweltberater 25 | Abfallwirtschaft im saarländischen Handwerk | 2010 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 24 | Zertifizierter Umweltschutz im Handwerk | 2009 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 23 | Energieeinsparverordnung 2009 und Gebäudeenergieausweis | 2009 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 22 | Einsatz von Gefahrstoffen im Betrieb | 2008 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 21 | Abfallentsorgung im SHK-Handwerk | 2008 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 20 | Energieeinsparverordnung 2007 und Gebäudeenergieausweise | 2007 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 19 | Fachgerechte Schimmelpilzsanierung | 2007 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 18 | Umgang mit festgebundenem Asbest und künstlichen Mineralfasern | 2006 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 17 | Abfallwirtschaft im Baugewerbe | 2006 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 15 | Abfallwirtschaft im Elektrohandwerk | 2005 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 14 | Betrieblicher Umweltschutz Modelle zur Umsetzung | 2004 | Kostenlos |
| ➤ Der HWK-Umweltberater 13 | Die Betriebssicherheitsverordnung in der Praxis | 2002 | Kostenlos |

**Wünschen Sie
weitere
Informationen?**

Rufen Sie uns an!



EMAS

GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
D-170-00059



**Umweltpakt
Saar**

Wir sind dabei!

Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH

Hohenzollernstr. 47–49

66117 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 58 09-2 06

Telefax: (06 81) 58 09-2 22-2 06

E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de